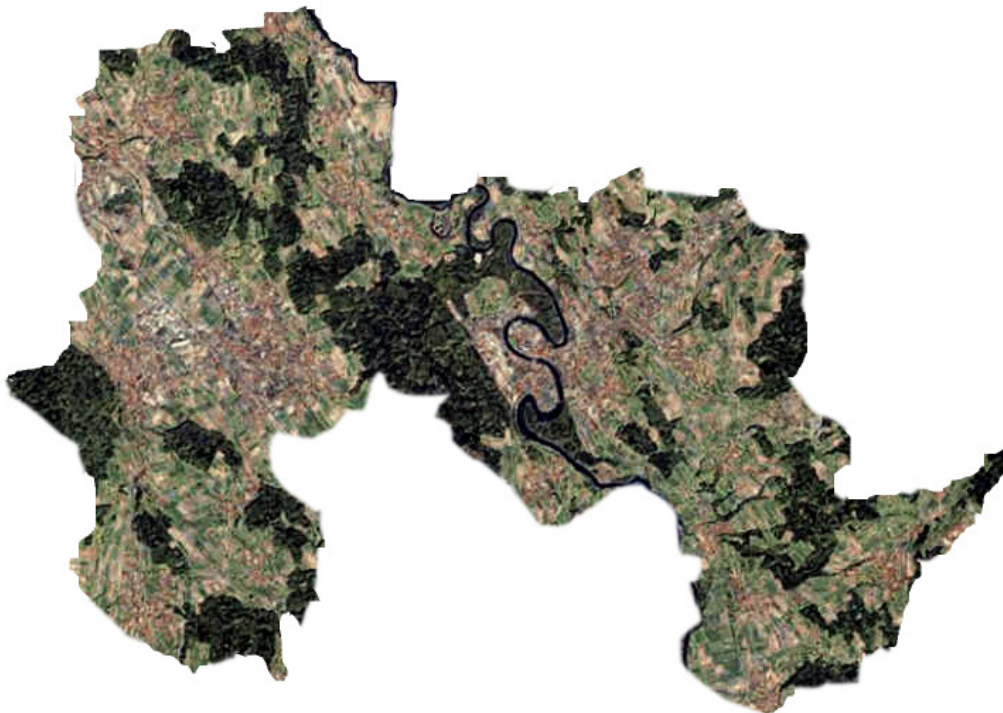


Amtsvormundschaft des Bezirks Bremgarten

Satzungen



Die Abgeordnetenversammlung der AV des Bezirks Bremgarten hat diese Satzungen am 21. Mai 1986 im Sinne einer Empfehlung zur Gutheissung an die jeweiligen Verbandsgemeinden des Bezirks einstimmig verabschiedet. Anlässlich der Abgeordnetenversammlung der AV des Bezirks Bremgarten vom 27. April 2010 wurden die Satzungen den neuen Richtlinien/Reglementen angepasst.

§ 1

*Name,
angeschlossene
Gemeinden*

Unter dem Namen "Amtsvormundschaft des Bezirks Bremgarten", nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss §§ 74 – 82 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978.

Dem Verband gehören bei Inkraftsetzung der Satzungen alle Einwohnergemeinden des Bezirks Bremgarten an.

§ 2

Sitz

Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnsitz des Präsidenten.

§ 3

Zweck

Der Verband bezweckt, im Sinne von § 65 EG zum ZGB, die Organisation und die Führung der Amtsvormundschaft für die angeschlossenen Gemeinden.

§ 4

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Abgeordnetenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle.

§ 5

*Abgeordneten-
Versammlung*

Gestützt auf § 79 Abs. 1 Gemeindegesetz hat jede Gemeinde einen Abgeordneten und verfügt über mindestens eine Stimme in der Abgeordnetenversammlung.

a) Organisation

Gemeinden mit 21 und mehr zugewiesenen Vormundschftsällen verfügen über 2 Stimmen.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ.

*b) Einberufung /
Beschluss-
fähigkeit*

Die Einberufung der Abgeordnetenversammlung erfolgt wenigstens 20 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden unter Beilage der nötigen Unterlagen. Sie erfolgt durch den Präsi-

ten oder durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, jährlich mindestens 1x oder sooft es die Geschäfte erfordern.

Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

§ 6

Aufgaben

In die Kompetenz der Abgeordnetenversammlung fallen:

- a) Wahlen
 - 1. Wahl des Vorstandes mit fünf Mitgliedern
 - 2. Wahl des Präsidenten aus der Mitte des Vorstandes
 - 3. Wahl einer Kontrollstelle mit zwei Mitgliedern
- b) Genehmigung des Personalreglements
- c) Festlegung der Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
- d) Genehmigung des Jahresberichtes
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages
- f) Verwendung des Kostenüberschusses
- g) Aufnahme neuer Verbandsgemeinden

§ 7

Information / Rechte der Stimmbürger

Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Sie werden unter Angabe der Traktanden öffentlich angekündigt. Die Beschlüsse werden vom Vorstand publiziert.

Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht werden den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden zuhanden der Öffentlichkeit zugestellt.

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, beim Vorstand zu den in der Traktandenliste der Abgeordnetenversammlung aufgeführten Sachgeschäften schriftliche Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen.

Jeder Stimmberechtigte kann an der Abgeordnetenver-

sammlung Anfragen zur Tätigkeit des Verbandes stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.

§ 8

Vorstand

a) Organisation Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Abgeordnetenversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden.

Der Vorstand bestimmt den Verbandskassier und den Aktuar, die beide nicht Mitglieder des Vorstands oder Abgeordnete sein müssen.

Der Leiter/die Leiterin der Amtsvormundschaft wohnt den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme bei. Der Vorstand kann weitere Amtsvormünder beiziehen.

Für Finanzfragen kann die Kontrollstelle zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden.

§ 9

Vorstand

b) Aufgaben Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Tätigkeit der Amtsvormünder und ihres Personals
- b) Vorbereitung der Geschäfte für die Abgeordnetenversammlung
- c) Publikation der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung
- d) Anstellung der Amtsvormünder und derer Angestellten
- e) Festsetzung der individuellen Anstellungsbedingungen für die Amtsvormünder und allen anderen Angestellten im Rahmen des von der Abgeordnetenversammlung genehmigten Personalreglements
- f) Festsetzung der Fallkostenbeiträge aufgrund der Verordnung über das Vormundtschaftswesen

§ 10

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Abgeordnetenversammlung gewählt werden.

Die Kontrollstelle hat die jährliche Rechnung des Verbandes zu prüfen und dem Vorstand zuhänden der Abgeordnetenversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

§ 11

Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle erhalten eine angemessene jährliche Entschädigung.

§ 12

Wahlen und Abstimmungen

Für die Wahlen und Abstimmungen gelten folgende Grundsätze:

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Abstimmungen finden offen statt, wenn die anwesenden Abgeordneten nicht mit wenigstens einem Viertel ihrer Stimmen geheime Abstimmung verlangen.

§ 13

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung, des Vorstandes, der Kontrollstelle entspricht jener der Gemeinderäte.

Die ordentlichen Wahlen hat die Abgeordnetenversammlung durchzuführen, die nach Amtsantritt der Gemeindebehörden stattfindet.

§ 14

Aufsicht

In Bezug auf die Führung der einzelnen Vormundschaften unterstehen die Amtsvormünder der Aufsicht der betreffenden kommunalen Vormundschaftsbehörde.

§ 15

Rechnungswesen

Der Verband führt eine Rechnung. Der Rechnungsführer

- a) *Verbandskasse* hat diese jährlich abzuschliessen. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Es gelten die Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände (Finanzdekret).

§ 16

Rechnungswesen Die Betriebskosten der Amtsvormundschaft werden gedeckt durch

b) *Kostenbeiträge*

- a) Beiträge der Verbandsgemeinden
- b) Fallkostenbeiträge
- c) übrige Einnahmen

Die Verbandsgemeinden sind zur Bezahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe dieser Beiträge errechnet sich aus den Betriebskosten abzüglich der Fallkostenbeiträge. Die Restkosten werden zu einem Drittel aufgrund der Einwohnerzahl einer Gemeinde und zu zwei Dritteln aufgrund der der Amtsvormundschaft zugewiesenen Mandate einer Gemeinde verteilt.

§ 17

Rechnungswesen Hat eine Verbandsgemeinde der Amtsvormundschaft keine Fälle überwiesen und den Austritt aus dem Verband nicht erklärt, kann von ihr jährlich die Hälfte des Betrages, berechnet auf der Basis mit einem Klienten, verlangt werden.

c) *Minimalbeitrag*

§ 18

Aufnahme von Gemeinden Gesuche um Aufnahme von Gemeinden, die bisher nicht Mitglied waren, sind bis 31. Dezember zuhanden der nächsten Abgeordnetenversammlung an den Vorstand zu richten.

§ 19

Austritt Eine Gemeinde kann aus dem Verband nach Massgabe von § 82 Abs. 1 Gemeindegesetz austreten. Der Austritt ist schriftlich bis spätestens 31. Dezember zuhanden der nächsten Abgeordnetenversammlung an den Vorstand zu richten.

Er ist wirksam auf den 31. Dezember des folgenden Jahres.

Mit dem Austritt aus dem Verband erlischt die Beteiligung am Verbandsvermögen ohne Entschädigung.

§ 20

Auflösung

Der Verband kann sich nur auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder wenn ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates.

Ein allfälliges Verbandsvermögen ist nach Massgabe der im Vorjahr von den Gemeinden geleisteten Beiträge unter diesen zu verteilen.

§ 21

Haftung

Primär haftet der Verband. Die Gemeinden haften subsidiär aufgrund ihrer Beitragsleistungen.

§ 22

Änderungen der Satzungen

Allfällige Änderungen dieser Satzungen erwachsen erst mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen / Einwohnerrat der Verbandsgemeinden in Rechtskraft.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzungen treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen/Einwohnerrat der Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.